



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

**Verfügung und Bekanntmachung
über die Widmung von Teilflächen der „Vorwalderstraße“
(öffentlicher Feld- und Waldweg - ÖFW)
nach Art. 6 BayStrWG**

Die Vorwalderstraße wird im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege unter der Blatt-Nr. 10 und der Straßen-Nr. 19 der früheren Gemeinde Wald b. Winhöring geführt. Die Eintragung wurde am 02.03.1963 vorgenommen und am 23.01.1970 ergänzt.

Bei der Überprüfung des vorgenannten Bestandsblattes wurde festgestellt, dass die gewidmete Verkehrsfläche lediglich mit der Fl.-Nr. 665/0, Gemarkung Wald b. Winhöring, aufgenommen wurde. Die weiteren Teilflächen mit den Fl.-Nrn. 631 und 635, beide Gemarkung Wald b. Winhöring, fehlen für den oben genannten Straßenzug.

Für Flurnummern, die offensichtlich bereits seit jeher Teil der Anlage (hier: öffentlicher Feld- und Waldweg) waren, und bei der Anlegung des Bestandsverzeichnisses vergessen wurden, sind die weiteren Teilflächen nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 67 Abs. 5 BayStrWG als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen.

1. Straßenbezeichnung

Bezeichnung des Straßenzugs	Vorwalderstraße, hier: Ergänzung der Teilflächen zu den Grundstücken mit den Flurnummern 631 und 635, beide Gemarkung Wald b. Winhöring
Straßenklasse	öffentlicher Feld- und Waldweg
Ausbauzustand	ausgebaut
Flur-Nummer(n), Gemarkung	631 (Teilfläche - T), Gemarkung Wald b. Winhöring 635 (Teilfläche - T), Gemarkung Wald b. Winhöring
Anfangspunkt	- Teilstrecke (der Hauptstrecke Richtung Vorwald 3), Fl.-Nr. 631 (T): Kreisstraße AÖ 3 beim Anwesen Vorwald 1 - Stichstraße (Fl.-Nr. 635 T): km 0,065 der Hauptstrecke
Endpunkt	- Teilstrecke (Fl.-Nr. 631 T): Grundstück Fl.-Nr. 665, Gemarkung Wald b. Winhöring - Stichstraße (Fl.-Nr. 635 T): Anwesen Vorwald 2 b
Länge	- Teilstrecke (Fl.-Nr. 631 T): 0,065 km - Stichstraße (Fl.-Nr. 635 T): 0,095 km
Straßenbaulastträger	Gemeinde Pleiskirchen
Widmungsbeschränkung	---
Bemerkungen	seit 1997: ausgebauter ÖFW i. S. d. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG

2. Verfügung

Die Gemeinde Pleiskirchen, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG), widmet die unter Nr. 1 bezeichneten Teilflächen der Vorwalderstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg (ausgebaut) nach Art. 6 BayStrWG.

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Aufgrund der Zustimmungserklärung vom 29.01.2024 des Eigentümers der vorgenannten Flurstücke wurde die Voraussetzung geschaffen, dass die Gemeinde Pleiskirchen durch ein dingliches Recht über die dem öffentlichen Feld- und Waldweg dienenden Grundstücke verfügen kann (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

Der Ausbau des öffentlichen Feld- und Waldweges „Vorwalderstraße“ wurde im Jahr 1997 durchgeführt.

Die Gemeinde Pleiskirchen trägt die Straßenbaulast gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG i. V. m. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

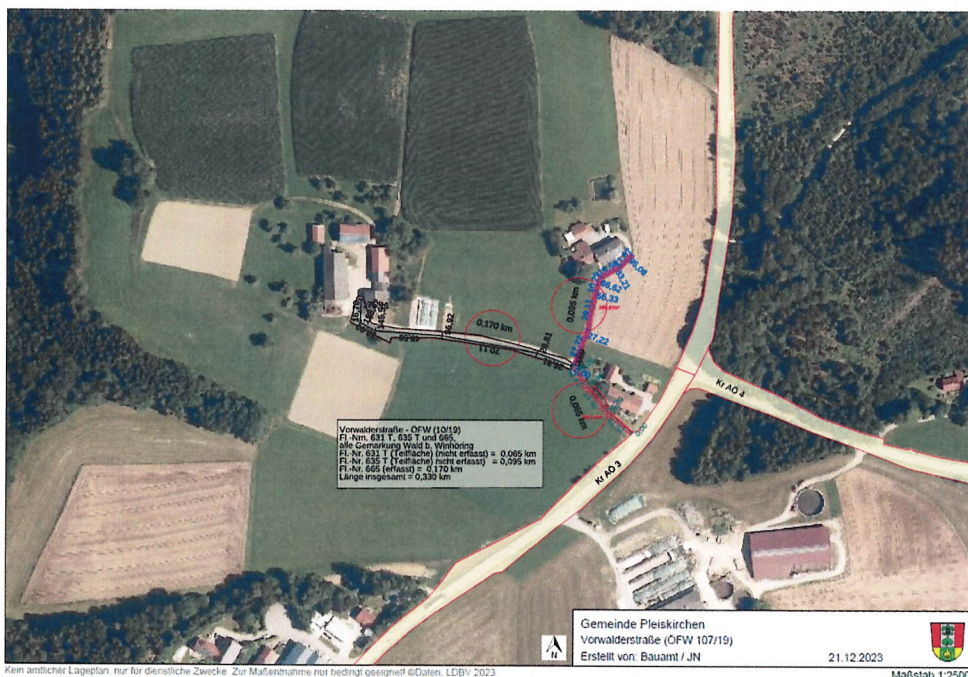
4. Wirksamwerden

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachungsfrist wirksam.

5. Sonstiges

Die Widmung beruht auf dem Beschluss des Gemeinderates Pleiskirchen vom 20.03.2024, Nr. GR/74/2020-2026.

Luftbildausschnitt (Planausschnitt ist nicht maßstabsgetreu!):



Die Verfahrensunterlagen zu dieser Widmung können während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus der Gemeinde Pleiskirchen, Schulstraße 12, 84568

Pleiskirchen, Zimmer-Nr. 1.3, vorzugsweise nach telefonischer Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzureichen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Pleiskirchen
Pleiskirchen, 25.03.2024



Konrad Zeiler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

- Aushang an der jeweiligen Amtstafel:
Pleiskirchen: neben dem Schwerbehindertenparkplatz beim Rathaus
Nonnberg: beim Friedhofsaufgang
Wald b. Winhöring: an der Ostseite des Feuerwehrhauses

angeheftet am: 25.03.2024
abzunehmen am: 09.04.2024
abgenommen am:

Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Gemeinde Pleiskirchen „www.pleiskirchen.de„ unter Bauamt veröffentlicht.